

## Rechtsschutzordnung des vbob – Gewerkschaft Bundesbeschäftigte

### § 1 Allgemeines

Der vbob gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung.

### § 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl der Bundesleitung.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Mitglieds.

### § 3 Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitglieds im öffentlichen Dienst oder im privatisierten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen. Der Umfang des Rechtsschutzes ergibt sich im Einzelnen aus den Vorgaben der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4 Rechtsschutzvoraussetzungen

- (1) Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nach der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb zulässig ist.
- (2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Rechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt.
- (3) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.

(4) Der Rechtsschutz des vbob ist grundsätzlich subsidiär. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung durch Dritte besteht, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung des Einzelmitgliedes oder durch den Dienstherrn/Arbeitgeber des Einzelmitgliedes, kann das Einzelmitglied im Ausnahmefall darauf verwiesen werden, diesen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### **§ 5 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung**

(1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist grundsätzlich vor der Klageerhebung zu stellen.

(2) Anträgen auf Gewährung von Rechtsschutz sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die zur Beurteilung der Sache notwendigen Unterlagen beizufügen. Die Bundesleitung kann die zuständige Fachgruppe um Stellungnahme bitten.

(3) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt die Bundesleitung die Art der Prozessvertretung. Dazu kann sie sich der vom dbb eingerichteten Dienstleistungszentren bedienen. Die Bestellung einer/s Prozessbevollmächtigten durch das Mitglied selbst bedarf der vorherigen Zustimmung der Bundesleitung.

(4) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt die gegnerische Seite des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstantz keiner erneuten Rechtsschutzgewährung.

(5) Über den Antrag auf Rechtsschutz entscheidet die Bundesleitung - § 19 Abs. 2 Buchstabe f) der Satzung. In Eilfällen entscheiden die/der Bundesvorsitzende und ein Mitglied der Bundesleitung gemeinsam.

(6) In den mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden Bundesleitung und Bundesvorstand über den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis informiert.

(7) Vergleiche dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesleitung geschlossen werden. Wird ein Vergleich ohne vorherige Zustimmung geschlossen, ist die Bundesleitung berechtigt, die Rechtsschutzzusage zu widerrufen und ggf. bereits geleistete Zahlungen auf entstandene Rechtsschutzkosten zurückzufordern.

(8) Die Bundesleitung ist berechtigt, dass in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitglieds tun.

## § 6 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung erfolgt unentgeltlich.
- (2) Bei Verfahrensrechtsschutz werden grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesleitung getroffen werden. Reisekosten eines Mitglieds werden nicht erstattet.
- (3) Von den Kosten des Verfahrensrechtsschutzes hat das Mitglied 10 v.H. der entstandenen Kosten selbst zu tragen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (4) Die Kosten im Verfahrensrechtsschutz werden nach Beendigung des Verfahrens abgerechnet. Dem Mitglied gegen den Prozessgegner zustehende Ansprüche auf Kostenerstattung werden vom Erstattungsbetrag abgezogen. Soweit der Verband mit Zahlungen gem. § 6 Abs. 5 in Vorlage getreten ist, hat das Mitglied Kostenerstattungen Dritter bis zur Höhe der erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Vorschüsse gezahlt werden.
- (6) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind von den Mitgliedern zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus dem vbob ausscheiden.

## § 7 Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz stellt eine freiwillige satzungsmäßige Leistung nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden persönlichen und sachlichen Ressourcen dar.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rechtsschutz besteht nicht.
- (3) Insbesondere gelten auch im Verhältnis des vbob zu seinen Mitgliedern die Regelungen der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Ablehnung von Rechtsschutz oder der Niederlegung des Mandats sinngemäß.

## § 8 Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstößt. Gleiches gilt, wenn das Mitglied aus dem vbob ausscheidet. Das Mitglied hat in solchen Fällen bereits gezahlte Kostenvorschüsse zurückzuzahlen.

(2) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, kann die Bundesleitung den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

### **§ 9 Haftung**

Eine Haftung des vbob, seiner Organe und der Mitglieder seiner Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben ist.

### **§ 10 In Kraft treten**

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 10.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Fassungen der Rechtsschutzordnung außer Kraft.